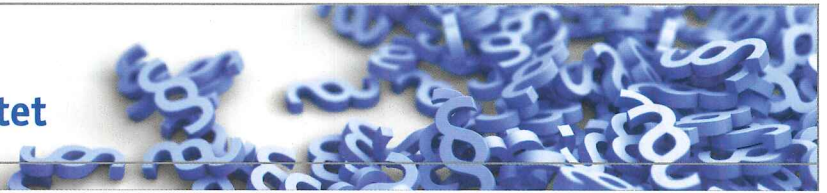




Dr. Stebner antwortet



Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.

Patientin möchte zwei Rechnungen

Ich bin Heilpraktikerin für Psychotherapie und habe für eine Behandlung eine Abrechnung nach Stundensatz vereinbart, weshalb die Rechnungssumme deutlich höher als eine Abrechnung nach dem GebüH ist. Die Rechnung hat die Patientin bezahlt und möchte jetzt eine weitere nach dem GebüH für dieselben Leistungen zur Einreichung bei ihrer Krankenkasse, weil sie gehört hat, dass diese als freiwillige Satzungsleistung eine Kostenerstattung vornehmen könnte. Meine Probleme: 1. Kann ich eine neue Rechnung nach dem GebüH ausstellen? 2. Ich finde für die Art meiner Entspannungsverfahren keine Ziffer in dem GebüH. Kann ich trotzdem nach diesem Verzeichnis abrechnen, wenn ja, wie?

Wenn die konkret von Ihnen ausgeführte Heilbehandlung nicht von Ziffern des GebüH erfasst wird, ist eine Analogabrechnung erforderlich. Dem Ziffernkatalog des GebüH sind Allgemeine Hinweise vorangestellt. Dort ist auch ein Absatz zur Analogabrechnung aufgenommen. Besser ist es, wenn Sie sich an der Gebührenordnung für Ärzte orientieren. § 6 Abs. 2 GOÄ und § 12 Abs. 4 GOÄ (www.gesetze-im-internet.de) enthalten differenzierte Kriterien und sind deshalb eine bessere Leitlinie für die Analogabrechnung als die Allgemeinen Hinweise in dem GebüH.

Mit zwei Rechnungen für eine Leistung ist Vorsicht geboten, da Missbrauchsmöglichkeiten bestehen könnten. Sie könnten aber Ihre Leistung im ersten Teil der Rechnung mit dem vereinbarten Stundenhonorar abrechnen und in einem Teil darunter die Leistung nach den GebüH-Sätzen vorstellen. Als Einleitung ist etwa folgender Text hervorgehoben (z. B. in Fett-

druck) zu empfehlen: „Die durchgeführten Leistungen entsprechen der nachfolgenden üblichen Vergütung nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH).“ Darunter bestätigen Sie dann, dass die Rechnungssumme des ersten Teils mit dem vereinbarten Stundenhonorar überwiesen wurde.

Mehrere Termine in einer Rechnung

Kann ich in einer Rechnung nach GebüH, die meine Patientin ihrer Krankenversicherung einreichen möchte, mehrere Termine zusammenfassen oder besteht eine bessere Kostenerstattungschance, wenn für jeden Termin eine Rechnung erstellt wird?

Weder nach dem Behandlungsvertrag (§ 630a BGB; www.gesetze-im-internet.de) noch nach dem GebüH ist es erforderlich, für jeden Behandlungstag eine Rechnung auszustellen. Manche Ihrer Kollegen machen dies allerdings, damit ein schneller und permanenter Zahlungseingang erfolgt. Ihre Rechnung muss genau die Behandlungstage bezeichnen und die an den jeweiligen Behandlungstagen erfolgten Leistungen. Eine gute Orientierung für Ihre Rechnungsgestaltung bietet § 12 GOÄ. Es kann sein, dass Patienten beim Einreichen einer Rechnung, die sehr viele Behandlungstermine umfasst, also eine hohe Rechnungssumme ausweist, eher Kostenerstattungsprobleme bekommen. Sie haben es andererseits aber auch nicht in der Hand, wenn Patienten Einzelterminrechnungen sammeln und dann erst zur Kostenerstattung einreichen, weil der Aufwand geringer ist.

Elektrotherapie verordnen?

Als Heilpraktiker kann ich Physiotherapie verordnen. Gilt dies auch für Elektrotherapie? Kann mein privat versicherter Patient ein solches Rezept in einer Physiotherapiepraxis vorlegen?

Zu der mit dem Patienten vereinbarten Therapie nach Anamnese und Diagnostik kann auch eine Physiotherapie gehören, die als Parallelbehandlung durch einen Physiotherapeuten durchgeführt wird. Sie können Entsprechendes verordnen. Dazu gehören alle physiotherapeu-

tischen Methoden. Ob Ihr Privatpatient aufgrund Ihrer Verordnung und der späteren Inanspruchnahme der Physiotherapie eine Kostenerstattung für die physiotherapeutische Behandlung erhält, ist eine andere Frage. Die meisten Tarife der PKV sehen als Voraussetzung der Physiotherapie eine ärztliche Verordnung vor. Sie sollten Ihren Patienten darüber aufklären und raten, dass er die Versicherungstarife prüft oder sich ggf. bei seiner PKV erkundigt. Ggf. müsste der Patient einen Arzt aufsuchen, um dessen Verordnung zu erhalten, damit die Kostenerstattung möglich ist.

Gestaltung des Praxisschildes

Ich bin Heilpraktikerin für Psychotherapie und möchte jetzt auch außerhalb der Heilbehandlung in einem separaten Raum in der Praxis psychologische Beratungen anbieten. Kann ich das Konzept realisieren, und wie muss mein Praxisschild aussehen?

Heilpraktikerin für Psychotherapie (HPP) und Psychologischer Berater (PB) sind zwei verschiedene Berufe und, wenn sie selbstständig ausgeführt werden, zwei verschiedene Unternehmen. Als HPP üben Sie umsatzsteuerbefreite Heilbehandlung aus, während Ihre Tätigkeit als PB umsatzsteuerpflichtig ist. Dass zwei verschiedene Unternehmen (selbstständige Tätigkeiten) von Ihnen betrieben werden, muss wegen der Klarheit und Wahrheit der Unternehmensbezeichnung deutlich hervorgehen. Sie benötigen also zwei Schilder. Außerdem muss Ihren Patienten oder Ihren Klienten immer klar sein, in welcher Eigenschaft Sie behandeln oder betreuen. Empfehlenswert ist eine schriftliche Vereinbarung über die Behandlung oder die Dienstleistung. Bei den Unternehmensbezeichnungen ist Folgendes zu beachten: Sie benötigen auch zwei Unternehmensbezeichnungen, denn der Unternehmensname außerhalb der heilberuflichen Tätigkeit für das gewerbliche Unternehmen muss exakt außerhalb der Heilbehandlung formuliert sein. ■

Dr. jur. Frank.A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht
www.drstebner.de